

# **GR\_GERICHTE SK1 2011 5 vom 24. Mai 2011**

GR Gerichte, 2011-05-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1 2011 5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2011_5)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2011 5 du 24 mai 2011

IT: GR\_GERICHTE SK1 2011 5 del 24 maggio 2011

## **Regeste**

mehrfache fahrlässige Tötung | StGB 111-136 Leib und Leben

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Dafür sei B. zu verurteilen: - Zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je CHF 110.--. Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. - Zur Bezahlung einer Busse von CHF 800.--, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 7 Tagen. X. sei zu verurteilen: - Zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je CHF 100.--. Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. - Zur Bezahlung einer Busse von CHF 700.--, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 7 Tagen.

### **E. 3**

Der Vollzug der Geldstrafe wird bedingt aufgeschoben; die Probezeit beträgt 2 Jahre.

### **E. 4**

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus: - einer Untersuchungsgebühr der Staatsanwaltschaft CHF 1'961.65 - Barauslagen der Staatsanwaltschaft CHF 7'323.85 - den Kosten gemäss Art. 358 StGB CHF 46.55

Seite 5 — 30 - der Busse CHF 300.00 - der Gerichtsgebühr CHF 1'500.00 Total CHF 11'132.05 gehen zu Lasten von X.. Die Gesamtkosten, zuzüglich der Busse von CHF 300.--, belaufen sich auf 11'132.05.

### **E. 5**

(Rechtsmittelbelehrung.)

### **E. 6**

X. hat in der Berufungsschrift mehrere Beweisergänzungsanträge gestellt. Aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt sich nun aber, dass er bereits auf- grund der vorhandenen Akten freizusprechen ist. Weitere, der Entlastung dienen- de Beweiserhebungen erübrigen sich unter diesen Umständen. Daneben wären die Beweisergänzungsanträge aber auch abzulehnen. Ein Augenschein am Un- fallort drängt sich nicht auf, nachdem vorliegend das Unmittelbarkeitsprinzip nicht gilt und sich in den Akten zudem mehrere Fotodokumentationen der Polizei befin- den (act. 5.5, act. 5.6 und act. 5.8), welche es dem Gericht ohne weiteres erlau- ben, sich über die Örtlichkeit und darüber, was der hintere Sattelschlepperfahrer gesehen haben kann, ein Urteil zu bilden. Fahrversuche im Fahrsicherheitszen- trum Cazis erweisen sich als nicht notwendig, nachdem sich aus dem Gutachten der AGU Zürich (act. 5.25, S. 1 Ziff. 1, S. 4 Ziff. 4, insbesondere aber S. 6 Ziff.

8), aus den Aussagen des Buschauffeurs B. (polizeiliche Einvernahme vom 4. Oktober 2008, act. 4.7; untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 27. Februar 2009, act. 4.10, S. 4) sowie aus den Zeugenaussagen verschiedener Buspassagiere (I., act. 4.21, S. 3, Ziff. 7; J., act. 4.29, S. 2, Ziff. 9 und 10; K., act. 4.33, S. 2 unten und S. 3 unten; L., act. 4.34, S. 3 oben; M., act. 4.41, S. 2, S. 3 Mitte und S. 4 unten) ohne Zweifel ergibt, dass der Nachläufer des Busses vor dem Unfall ins Pen-

Seite 17 — 30 deln geraten war. H. wiederum war weder Augenzeuge des Unfalls, noch war er in die Spurensicherung involviert. Daneben ist nicht klar, wann er am Unfallort eingetroffen ist. Seine Aussage müsste sich zwangsläufig in seiner eigenen Meinung erschöpfen, die sich bezüglich des konkreten Unfallherganges weder auf eigene Wahrnehmung noch auf die Erkenntnisse der Spurensicherung stützen könnte. Die Unfallsituation an sich ist zudem in den Akten durch verschiedene Fotoblätter (act. 5.05, act. 5.06, act. 5.08 und act. 5.10), die Unfallskizze (act. 5.01), den Situationsplan (act. 5.03) sowie den Kartenausschnitt der Unfallstelle (act. 5.04) ausreichend dokumentiert. Weiter sind die Akten der Vorinstanz sowie der Staatsanwaltschaft schon von Amtes wegen hinzuzuziehen, weshalb der entsprechende Antrag obsolet ist. Was nun die Belege zur Rechnungsstellung der Staatsanwaltschaft anbelangt, so ist ein Kopiensatz derselben dem Verteidiger von X. am 4. April 2011 zugestellt worden (act. 09). Schliesslich nennt X. in der Berufung mehrere Aktenstücke, die nach seiner Auffassung zufolge Beweisverwertungsverbot aus den Akten zu entfernen wären. Bezüglich der Einvernahmen, die in Verletzung des Anwesenheits- und Ergänzungsfragerechts zustande gekommen sein sollen, ist festzuhalten, dass das Recht, Fragen zu stellen, zum einen nur gegenüber dem Belastungszeugen und zum andern nur uneingeschränkt gilt, wenn dem streitigen Zeugnis alleinige oder ausschlaggebende Bedeutung zukommt (vgl. BGE 131 I 476 E 2.2, mit zahlreichen Hinweisen). Vorliegend wird auf die von X. beanstandeten Einvernahmen nicht zu seinen Lasten abgestellt, so dass es sich nicht um Belastungszeugnisse handelt. Zudem untersteht nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts das Recht, Belastungs- und Entlastungszeugen zu befragen, dem (kantonalen) Verfahrensrecht. Der Beschuldigte hat einen Antrag auf Befragung eines Zeugen den Behörden rechtzeitig und formgerecht einzureichen. Stellt er seinen Beweis Antrag nicht fristgerecht, kann er den Strafverfolgungsbehörden nachträglich nicht vorwerfen, sie hätten durch Verweigerung der Konfrontation oder ergänzender Fragen an Belastungszeugen seinen Grundrechtsanspruch verletzt (Urteil des Bundesgerichts vom 6 Oktober 2009, 6B\_10/2009, E 2.2.4). Es wäre daher am Verteidiger gewesen, eine Konfrontation beziehungsweise eine erneute Einvernahme der Zeugen mit Fragerecht des Berufungsklägers zu beantragen. Dies hat er jedoch unterlassen. Mit Bezug auf die Akten, die mit den Gutachten und der Spurensicherung zusammenhängen, begründet der Verteidiger den Antrag auf Entfernung damit, dass diese auf den Einvernahmen beruhen würden, die einem Beweisverwertungsverbot unterlägen. Nachdem sich erwiesen hat, dass die Einvernahmen keinem Beweisverwertungsverbot unterliegen, fällt diese Argumentation des Berufungsklägers dahin. Andere Gründe macht er nicht geltend. Im Zusammenhang mit der Einvernahme von G. bemängelt der Berufungs-

Seite 18 — 30 kläger, dieser sei als Zeuge einvernommen worden, obwohl aufgrund der konkreten Situation und der Aussagen von G. von einem Tatverdacht hätte ausgegangen werden müssen, weshalb die Einvernahme nicht verwertbar sei. Entgegen den Ausführungen in der Berufung wurde G. als Auskunftsperson einvernommen (act. 4.5),

gerade weil in jenem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden konnte, dass er sich strafbar gemacht haben könnte. Seine Einvernahme ist daher durchaus verwertbar. Mit Bezug auf die nicht ausgewertete Diagrammscheibe des Sattelschleppers von G. hätte der Verteidiger jederzeit Antrag auf Auswertung derselben stellen können, wenn er es denn als notwendig erachtete. Dies hat er jedoch nicht getan. Weshalb schliesslich das Protokoll der Einvernahme von C. durch die Vorinstanz aus den Akten entfernt werden müsste, begründet der Verteidiger nicht weiter. Es ist denn auch schlicht nicht ersichtlich, aus welchen Gründen solches notwendig sein könnte, nachdem X. und sein Verteidiger bei der Befragung anwesend waren und sich weder aus dem angefochtenen Urteil noch aus der Berufung ergibt, dass ihnen verweigert worden wäre, Fragen zu stellen. Abschliessend sei noch darauf hingewiesen, dass die I. Strafkammer des Kantonsgerichts das vorinstanzliche Urteil gegen B. in vorliegender Sache weder zum Entscheid noch zur Begründung hinzuzieht. Die Vorinstanz war im übrigen nicht gehalten, dieses Urteil X. mitzuteilen (vgl. Art. 1 und 2 der Verordnung über die schriftliche Mitteilung von Strafentscheiden, BR 350.250, seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr in Kraft). Zudem hat X. gemäss Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft (act. 04, S. 4, Ziff. 5) nach Mitteilung der beiden vorinstanzlichen Urteile die Akten der Staatsanwaltschaft zur Einsichtnahme einverlangt. In diesen Akten befindet sich auch das Urteil der Vorinstanz gegen B. (act. 1.68). X. hatte somit durchaus die Möglichkeit, das Urteil gegen seinen Mitangeklagten zur Kenntnis zu nehmen.

## **E. 7**

In formeller Hinsicht rügt X. im weiteren eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, da er trotz einem entsprechenden mündlichen Antrag die Sattelschlepper nicht habe besichtigen dürfen, weshalb es ihm auch nicht möglich gewesen sei, allenfalls Antrag auf Sicherung weiterer Spuren zu stellen. Zudem müsse davon ausgegangen werden, dass der Untersuchungsrichter die Sattelschlepper in Augenschein genommen habe, an welchem er, X., nicht teilnehmen könne. In ihrer Vernehmlassung weist die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass der Untersuchungsrichter keinen Augenschein vorgenommen habe, weshalb auch keine Akten über einen solchen existierten. Der Untersuchungsrichter wiederum hat schriftlich bestätigt, dass er keinen Augenschein vorgenommen habe (vgl. die Aktennotiz vom 9. Februar 2011, act. 4/1). Kommt hinzu, dass die Sattelschlepper durch die Spezialisten des KTD GG. untersucht worden sind (act. 5.7), Seite 19 — 30 weshalb ein Augenschein des Untersuchungsrichters nicht zwingend notwendig war. Unter diesen Umständen aber steht fest, dass kein untersuchungsrichterlicher Augenschein im Zusammenhang mit den Sattelschleppern stattgefunden hat, so dass auch das rechtliche Gehör von X. nicht verletzt worden ist. Bezüglich des geltend gemachten mündlichen Antrags auf Besichtigung der Sattelschlepper hat X. in keiner Weise ausgeführt, gegenüber wem und wie klar er diesen Antrag gestellt haben will. Unter diesen Umständen aber kann nicht nachvollzogen werden, ob der Antrag überhaupt rechtsgenügend gestellt worden ist. Der rapportierende Sachbearbeiter der Kantonspolizei sowie der verantwortliche Polizeibeamte des KTD DD. haben auf Nachfrage des Untersuchungsrichters auf jeden Fall einen entsprechenden mündlichen Antrag von X., an der Spurensicherung teilnehmen zu können, verneint (vgl. die Aktennotiz vom 9. Februar 2011, act. 4/1). Schliesslich ist auch in die Überlegungen miteinzubeziehen, dass im Zeitpunkt, als die Sattelschlepper untersucht und dann freigegeben wurden, nicht gegen X. ermittelt wurde. Zudem wurde das Ergebnis der Spurensicherung für die Akten festgehalten.

ten und es stand X. jederzeit frei, sich dazu zu äussern und Ergänzungsanträge zu stellen. Insgesamt gesehen ist damit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs von X. nicht dargetan.

#### **E. 7.00**

Uhr und 7.30 Uhr angefangen zu schneien. Es habe intensiv geschneit, weshalb die Strassen bald schneebedeckt gewesen seien. Etwa gegen 8.00 Uhr seien die Verhältnisse allgemein prekär gewesen und es sei eine erste Meldung über Funk gekommen, dass ein Chauffeur die Ketten montieren müsse. Er habe bei

Seite 22 — 30 den Fahrern nachgefragt, wie es in den anderen Gebieten aussehe. Es sei überall schwierig gewesen. Daraufhin habe er ein internes Kettenobligatorium als Hilfestellung für die Chauffeure erlassen. Gegen Mittag habe der Schneefall aufgehört und die Strassen seien nicht mehr schneebedeckt, sondern nur noch nass oder gar trocken gewesen. Er könne sich nicht mehr erinnern, ob er das Kettenobligatorium offiziell aufgehoben habe. Am Nachmittag habe es gegen 15.00 Uhr wieder zu schneien begonnen. Er habe das Streckennetz teilweise abgefahren. Die Strassen seien nass gewesen, nur zwischen CC. und FF. habe es Schneematsch auf der Strasse gehabt (vgl. auch seine Aussagen gegenüber der Polizei am 16. November 2008, act. 4.8, S. 1 f, und gegenüber dem Untersuchungsrichter am 9. Oktober 2009, act. 4.36, S. 2 f.). Der Untersuchungsrichter hat beim Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz einen Bericht über die Wetterverhältnisse am 3. Oktober 2008 in der Region JJ. – CC. eingeholt. Diesem kann entnommen werden, dass am 3. Oktober 2008 kurz nach 8.00 Uhr starker Schneefall eingesetzt hat, der bis nach 10.00 Uhr angehalten hat. In der Folge ist es bedeckt geblieben mit noch zeitweise leichtem Schneefall (act. 8.9). Diese Feststellungen stimmen mit den Aussagen von X. überein, dass es am Morgen stark geschneit habe, während am Nachmittag der Schneefall nur noch zeitweise und ganz erheblich geringer gewesen sei. Allein aufgrund der Tatsache, dass der Schneefall am Morgen stark war, sich gegen Mittag beruhigte und anschliessend nur noch zeitweise und leicht war, kann geschlossen werden, dass die Verkehrsverhältnisse am Morgen und am Nachmittag des 3. Oktober 2008 sehr unterschiedlich waren. Während der starke Schneefall am Morgen ohne weiteres schwierige Strassenverhältnisse auf dem gesamten Netz der Firma A. annehmen lässt, spricht der nur noch zeitweilige und leichte Schneefall am Nachmittag dafür, dass sich die Strassenverhältnisse gebessert hatten. Die Situation auf den Strassen am Morgen lässt sich daher mit jener am Nachmittag nicht vergleichen. Unter diesen Umständen aber spricht die Tatsache, dass X. am Morgen bei prekären Strassenverhältnissen auf dem gesamten Streckennetz ein internes Kettenobligatorium aussprach, nicht dafür, dass er dies auch am Nachmittag hätte tun müssen, als die Situation auf den Strassen sich grundsätzlich beruhigt hatte. Kommt hinzu, dass es keinen Sinn macht, Schneeketten aufzuziehen, wenn die Strasse lediglich nass ist. X. hat nach eigener Aussage das Streckennetz am Nachmittag des 3. Oktober 2008 teilweise abgefahren, wobei er bemerkte, dass die Strassen zum Teil nur nass waren. Dies lässt sich mit der Feststellung im Bericht des Bundesamtes für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz, wonach der Schneefall nach 10.00 Uhr nachliess und in der Folge nur noch zeitweise und leicht war und wonach die Temperatur erst nach 14.00 Uhr unter den Gefrierpunkt sank (act.

Seite 23 — 30 8.9), gut vereinbaren. Es kann unter diesen Umständen ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Strassenverhältnisse am Nachmittag aufgrund der veränderten Wetterverhältnisse und auch wegen des Einsatzes der Schneeräumung besser waren als am Morgen und dass die Strassen daher teilweise nur noch nass waren. Ein

Kettenobligatorium für das gesamte Streckennetz, wie es X. am Morgen ausgesprochen hatte, war unter diesen Umständen nicht angebracht. Auch ein Kettenobligatorium für die Strecke zwischen CC. und FF., auf welcher es im Zeitpunkt, in welchem X. sie befuhr, nach seiner Aussage Schneematsch auf der Strasse hatte, war nicht notwendig, da X. nicht wissen musste, dass das Profil gewisser Reifen zumindest einzelner Busse für Strassen mit Schneematsch nicht mehr geeignet war. Aus dem Dargelegten erhellt, dass X. nicht vorgeworfen werden kann, er habe nicht mit der notwendigen Sorgfalt gehandelt, weil er es unterlassen habe, am Nachmittag des 3. Oktober 2008 ein Kettenobligatorium zu erlassen beziehungsweise weil er den von B. gelenkten Bus mit für Schneematsch ungenügendem Reifenprofil habe fahren lassen, ohne die Notwendigkeit einer Kettenmontage in Erwägung zu ziehen. X. kann unter diesen Umständen von vornherein nicht vorgeworfen werden, er habe gegen Art. 29 SVG in Verbindung mit Art. 93 Ziff. 2 SVG verstossen, indem er ein nicht betriebssicheres Fahrzeug habe fahren lassen, weshalb nicht näher geprüft zu werden braucht, ob er überhaupt als Halter des verunfallten Busses angesehen werden könnte. Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass X. keine Verletzung von Art. 100 Ziff. 2 SVG vorgeworfen wird, weshalb der diesbezügliche Hinweis in der Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft ins Leere sticht. Nachdem X. keine Verkehrsregelverletzung vorgeworfen werden kann und auch sonst nichts ersichtlich ist, womit er eine Sorgfaltspflicht nicht eingehalten haben könnte, deren Verletzung für den Tod der drei Buspassagiere adäquat kausal gewesen sein könnte, kann er für den Tod von +D., +E. und +F. nicht verantwortlich gemacht werden. Damit fällt eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung ausser Betracht. X. kann nicht vorgeworfen werden, er trage an den tragischen Ereignissen des 3. Oktober 2008 eine strafrechtlich relevante Mitschuld. Die Vorinstanz hat ihn mithin zu Unrecht schuldig gesprochen. Die Berufung ist unter diesen Umständen begründet, das vorinstanzliche Urteil ist aufzuheben und X. ist von der Anklage der mehrfachen fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 StGB sowie des Führenlassens eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges gemäss Art. 29 SVG in Verbindung mit Art. 93 Ziff. 2 Abs. 2 SVG freizusprechen. Auf die weiteren in der Berufung vorgebrachten Rügen zum vorinstanzlichen Urteil muss unter diesen Umständen nicht mehr eingegangen werden.

Seite 24 — 30

## **E. 8**

Die Staatsanwaltschaft wirft X. vor, er habe als Geschäftsführer der Firma A. am Nachmittag des 3. Oktober 2008 kein Kettenobligatorium verfügt, obwohl die Strassen mit Schneematsch bedeckt und rutschig gewesen seien. Er habe es als Geschäftsführer zugelassen, dass ein Gelenkbus der Firma mit für Schneematsch ungenügendem Reifenprofil gefahren sei, ohne dass die Notwendigkeit einer Kettenmontage in Erwägung gezogen worden sei. Ein weiterer Vorwurf lässt sich der Anklageschrift nicht entnehmen (vgl. auch die Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft, act. 04, S. 5). Insbesondere wird X. nicht zur Last gelegt, er habe die Reifen des Gelenkbusses nicht überprüft beziehungsweise nicht überprüfen lassen; eine Überprüfung der Reifen aber hätte dazu geführt, dass der Bus durch einen anderen Bus mit besserer Bereifung ersetzt worden wäre. Insofern geht die Vorinstanz mit ihrer Begründung über das hinaus, was angeklagt ist. Es stellt sich gemäss Anklageschrift einzig die Frage, ob X. in seiner Funktion als Geschäftsführer dafür verantwortlich gemacht werden kann, dass der verunfallte Bus keine Schneeketten aufgezogen hatte. Allein dies ist im Folgenden zu prüfen. Nach der Rechtsprechung ist für

die Zuweisung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in einem Unternehmen auf dessen Organisationsstruktur abzustellen und es können die Grundsätze der zivilrechtlichen Geschäftsherrenhaftung herangezogen werden (Urteil des Bundesgerichts vom 26. Oktober 2005, 6S.311/2005, E

Seite 20 — 30 3.3, mit zahlreichen Hinweisen). Aus dem bei den Akten liegenden Organigramm der Firma B. AG (act. 4.38) ergibt sich, dass X. zwar der Leiter Firma A. war, dass er in dieser Funktion jedoch lediglich die Bereiche Disposition und Fahrpersonal Firma A. unter sich hatte. Der Bereich Werkstatt Firma A. war dem Leiter Werkstätten Firma B. AG unterstellt und dieser wiederum dem Leiter Betrieb KK./Leiter Technik Firma B. AG. Dieses Organigramm legt den Schluss nahe, dass X., obwohl er als Leiter Firma A. aufgeführt wird, mit den Bussen nur im Zusammenhang mit der Disposition derselben zu tun hatte und dass die Entscheide bezüglich der Fahrzeuge, soweit sie nicht deren Disposition betrafen, grundsätzlich in KK. oder allenfalls vom Leiter Werkstatt Firma A. getroffen wurden. X. hat anlässlich der Berufungsverhandlung denn auch ausgeführt, er sei für den organisatorischen Teil verantwortlich, während der technische Teil der Werkstatt zufalle. Er habe aus diesem Grund nichts mit der Wartung der Fahrzeuge zu tun; diese laufe vielmehr über den Leiter Betrieb KK./Leiter Technik Firma B. AG in Absprache mit dem Werkstattchef DD. (vgl. auch seine Aussage gegenüber dem Untersuchungsrichter am 9. Oktober 2009, act. 4.36, S. 4). Diese Aussage stimmt mit dem Organigramm überein. Entgegen den Ausführungen im angefochtenen Entscheid erscheint es durchaus nicht abwegig, dass zumindest die Leitlinien bezüglich der Fahrzeugflotte der Firma A., wie zum Beispiel wann die neuen Winterreifen aufziehen waren oder auch andere grundlegende Fragen der Wartung der Busse, in KK. getroffen wurden. Ebenso wenig erscheint es abwegig, dass die Entscheide über die täglich anfallenden Wartungsarbeiten und Reparaturen selbständig und ohne Rücksprache mit X. vom Werkstattleiter Firma A. im DD. gefällt wurden. Dass X. die Wartung der Busse nicht unter sich hatte, ist daher glaubhaft und nachvollziehbar. Es ist folglich davon auszugehen, dass X. mit der Wartung der Busse nichts zu tun hatte. Unter diesen Umständen aber musste X. über den Zustand der Bereifung der Busse allgemein und insbesondere des Busses, welcher am Nachmittag des 3. Oktober 2008 von B. gelenkt wurde, nicht Bescheid wissen. Er hat in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme denn auch ausgesagt, er wisse nicht, wann die Reifen am Unfallfahrzeug montiert worden seien (act. 4.36, s. 5 Mitte). Auch wenn ihm bekannt war, dass gegen Ende Oktober die neuen Winterreifen aufgezo- gen wurden, musste er nicht davon ausgehen, dass die Reifen, mit welchen die Busse anfangs Oktober verkehrten, für mit Schneematsch bedeckte Strassen nicht mehr geeignet waren, wurden die Reifen doch mehrmals im Jahr gewechselt, jene auf der Hinterachse zum Beispiel auch etwa Mitte Juli (vgl. die Aussage von N. in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 11. September 2009, act. 4.12, S. 3 unten und S. 4 oben.). X. musste unter diesen Umständen und entgegen den Ausführungen im angefochtenen Urteil den Zu-

Seite 21 — 30 stand der Bereifung der Busse nicht kennen, auch wenn er Betriebsleiter der Firma A. war. Insbesondere musste er auch nicht die konkrete Bereifung des verunfallten Busses kennen. Da er die Bereifung der Busse nicht kennen musste, bestand für ihn auch keine Notwendigkeit, die Fahrer zu besonderer Vorsicht aufzurufen oder gar ein Kettenobligatorium anzuordnen, als es am Nachmittag wieder zu schneien begann. Ebenso wenig aber musste er B. anweisen, besonders vorsichtig zu fahren beziehungsweise die Ketten zu montieren. Kommt hinzu, dass es sich bei den Busfahrern um Berufsschauffeure

handelt. Diese müssen aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sein, die Strassenverhältnisse richtig einzuschätzen und selbst zu entscheiden, wann Ketten montiert werden müssen. Zudem ist der Fahrzeugführer selbst dafür verantwortlich, dass sich sein Fahrzeug in betriebssicherem Zustand befindet (vgl. Giger, Strassenverkehrsgesetz, 7. Auflage, Zürich 2008, N 8 zu Art. 29 SVG), was heisst, dass er sich vor der Fahrt darüber vergewissern muss, indem er das Fahrzeug kontrolliert (vgl. auch die Betriebsvorschriften, Ziffern 1.2 und 2.1, act. 4.39). Eine solche Pflicht trifft auch den Buschauffeur, der einen Fahrplan einhalten muss. Diese Prüfung versetzt den Chauffeur zusätzlich in die Lage, in der konkreten Situation bezüglich der Strassenverhältnisse die für den Zustand seines Fahrzeuges richtige Entscheidung zu treffen, denn während der Fahrt können sich die Strassenverhältnisse grundlegend ändern und was für eine trockene Fahrbahn noch als betriebssicher angesehen werden kann, braucht einer mit Schneematsch bedeckten Fahrbahn nicht zu genügen. X. durfte sich darauf verlassen, dass die Buschauffeure in der Lage waren, selbst zu erkennen, wann der Zeitpunkt für die Montage von Ketten gekommen war. Unter dem Gesichtspunkt des Zustands der Bereifung der Fahrzeuge und insbesondere der Bereifung des verunfallten Busses kann daher X. nicht vorgeworfen werden, er hätte dafür sorgen müssen, dass am Nachmittag des 3. Oktober 2008 Schneeketten aufgezogen wurden. Dasselbe gilt im übrigen, wenn man in die Überlegungen mit einbezieht, dass X. am Morgen des 3. Oktober 2008 ein Schneekettenobligatorium verfügt hatte. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass sich aus den Akten keine Verpflichtung für X. ergibt, in bestimmten Situationen oder allgemein ein Kettenobligatorium zu erlassen. X. hat denn an der Berufungsverhandlung auch betont, dass er dieses am Morgen des 3. Oktober 2008 lediglich im Sinne einer Hilfestellung an die Chauffeure herausgegeben habe. Im weiteren hat X. anlässlich der Berufungsverhandlung ausgesagt, am 3. Oktober 2008 habe es zwischen

## **E. 9**

Nachdem X. in Abänderung des vorinstanzlichen Urteils gänzlich freizusprechen ist, sind die Kosten des Untersuchungs- und des Verfahrens vor der Vorinstanz neu zu verlegen. Bei einem Freispruch können die Verfahrenskosten dem Freigesprochenen nur überbunden werden, wenn dieser durch sein Verhalten begründeten Anlass zum Verfahren gegeben hat (Art. 157 StPO-GR). Vorliegend hat X. das gegen ihn geführte Verfahren nicht zu verantworten, weshalb die Kosten der Strafuntersuchung und der Vorinstanz ihm nicht angelastet werden können. Diese Kosten hat vielmehr das jeweils zuständige Gemeinwesen zu tragen. Für das Untersuchungs- und das erstinstanzliche Verfahren hat Rechtsanwalt lic. iur. O. vor der Vorinstanz eine Honorarnote eingereicht (vorinstanzliche Akten, act. 20). Darin weist er für das Untersuchungsverfahren einen Aufwand von Fr. 4'737.65 (inklusive Spesen und Mehrwertsteuer) aus. Dieser Aufwand erscheint zwar etwas hoch, insbesondere wenn man in Betracht zieht, dass Rechtsanwalt lic. iur. O. erst im September 2009 mandatiert worden ist. Trotzdem kann er noch zugesprochen werden. Der Kanton Graubünden hat X. für das Untersuchungsverfahren somit mit Fr. 4'737.65 zu entschädigen. Für das Verfahren vor der Vorinstanz macht X. einen Aufwand von Fr. 22'936.-- (inklusive Spesen und Mehrwertsteuer) geltend (vgl. Honorarnote vom 13. September 2010, vorinstanzliche Akten, act. 20). Dieser Aufwand nun erscheint erheblich überhöht, ist doch nur der angemessene und für die Verteidigung erforderliche Aufwand zu ersetzen (Art. 2 Abs. 2 Honorarverordnung, HV). Sieht man die Honorarnote durch, so fällt auf, dass im Untersuchungsverfahren rund 5 h unter dem Titel Aktenstudium abgerechnet worden sind, wobei dies auch das Studium der eingehenden

Einvernahmeprotokolle umfasst. Im Verfahren vor der Vorinstanz sind nun nochmals über 20 h für das Aktenstudium eingesetzt worden (die genaue Zeit kann nicht eruiert werden, da das Aktenstudium teilweise mit anderen Verrichtungen einer einzigen Zeiteinheit zugeordnet worden ist). Es trifft zwar zu, dass die Akten umfangreich sind. Jedoch ist ein solch hoher Aufwand für das Aktenstudium von insgesamt mehr als 25 h nicht gerechtfertigt. Dieser Aufwand ist bezüglich des bezirksgerichtlichen Verfahrens ganz erheblich, nämlich um 10 h, zu kürzen, so dass mehr als 10 h anzurechnen werden, was grosszügig bemessen ist. Weiter fällt auf, dass sich aus der Honorarnote für die Ausarbeitung des Plädoyers – inklusive rechtlicher Abklärungen – ein Aufwand von 30.33 h sicher ergibt. Der weitere, im Zusammenhang mit der Erstellung des Plädoyers geltend gemachte Aufwand kann nicht genau bestimmt werden, da er jeweils zusammen mit anderen Verrichtungen einer Zeiteinheit zugeordnet worden ist. Es ist jedoch klarerweise davon auszugehen, dass ein Aufwand von erheblich mehr als 30 h für die Erarbeitung des Plädoyers abgerechnet worden ist. Daneben sind für die Vorbereitung der Hauptverhandlung noch-

Seite 25 — 30 mals bedeutend mehr als 10 h eingesetzt worden, wobei auch hier der genaue Aufwand aus den bereits genannten Gründen nicht bestimmt werden kann. Es ist nun aber schlicht nicht ersichtlich, was für zeitintensive Vorbereitungen bezüglich der Hauptverhandlung neben dem Plädoyer noch nötig gewesen sein sollten, weshalb die Aufwendungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung in diesem Ausmass nicht gerechtfertigt erscheinen. Des weiteren ist der für die Ausarbeitung des Plädoyers geltend gemachte ausserordentlich hohe Aufwand nicht begründbar, selbst wenn davon ausgegangen wird, dass das Plädoyer vor der Vorinstanz offenbar recht ausführlich gewesen ist (vgl. Protokoll Augenschein und Hauptverhandlung, vorinstanzliche Akten, act. 19). Von den für das Plädoyer – inklusive rechtlicher Abklärungen – und die Vorbereitung der Hauptverhandlung geltend gemachten Zeit von insgesamt deutlich über 40 h sind unter diesen Umständen zumindest 18.58 h zu streichen. Insgesamt gesehen ergibt sich somit, dass der für das bezirksgerichtliche Verfahren geltend gemachte Aufwand von 88.58 h um 28.58 h zu kürzen ist. Angemessen erscheint daher ein (grosszügig bemessener!) Aufwand von 60 h, was bei einem Stundenansatz von Fr. 240.-- Fr. 14'400.-- entspricht. Hinzuzurechnen sind die in der Honorarnote aufgeführten Spesen von Fr. 56.-- sowie die Mehrwertsteuer von 7.6% (der gesamte Aufwand ist noch vor dem 1. Januar 2011 angefallen, weshalb der genannte Mehrwertsteuersatz Anwendung finden muss). Dies ergibt einen Aufwand für das Verfahren vor der Vorinstanz von Fr. 15'554.65 (inklusive Spesen und Mehrwertsteuer), was der Schwierigkeit und der Bedeutung des Falles angemessen ist. Er ist vom Bezirk Maloja zu übernehmen.

#### **E. 9.5**

h aufgeführt. Nachdem kein Aufwand für die Erstellung des Plädoyers geltend gemacht wird, ist davon auszugehen, dass der Aufwand für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung insbesondere die Ausarbeitung des Plädoyers umfasst. Nun befasst sich aber das Plädoyer auf zumindest zweieinhalb Seiten mit der Möglichkeit, dass einer der Sattelschlepper den Unfall verursacht haben könnte, welche Ausführungen selbst nach Auffassung des Verteidigers für eine angemessene Verteidigung nicht notwendig gewesen wären (vgl. Plädoyernotizen, act. 10, S. 8 unten). Im weiteren hatte der Verteidiger bereits eine Berufungsschrift verfasst. Im Plädoyer können weder neue Beweisergänzungen beantragt, noch neue Argumente eingeführt werden, soweit sie nicht echte Noven betreffen.

Vielmehr dient das Plädoyer einzig zur Bekräftigung und allenfalls Verdeutlichung dessen, was mit der Berufungsschrift bereits geltend gemacht worden ist. Bei der Ausarbeitung des Plädoyers kann daher auf die Argumentation und allenfalls sogar auf die Formulierung in der Berufung zurückgegriffen werden, weshalb sich kaum ein sehr grosser Aufwand ergibt. Kommt hinzu, dass bereits mit Bezug auf die Ausar-

Seite 28 — 30 beitung der Berufungsschrift eine genaue Kenntnis der Akten notwendig war, weshalb bereits dort ein gewisser Aufwand für das Aktenstudium zugebilligt worden ist, obwohl die Akten schon aus dem Untersuchungs- und dem Verfahren vor der Vorinstanz bekannt sein mussten und es vorliegend nur noch darum gehen konnte, diese Kenntnisse wieder aufzufrischen und allenfalls gewisse Aktenstellen herauszusuchen beziehungsweise noch einmal genau zu studieren. Es rechtfertigt sich unter diesen Umständen nicht, auch bei der Vorbereitung der Berufungsverhandlung eine grössere Zeiteinheit für das Aktenstudium zuzusprechen. Der für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung geltend gemachte Aufwand ist daher um 4.5 h zu kürzen, so dass unter diesem Titel 5 h zugesprochen werden können. Neben dem Aktenstudium, das im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Berufungsschrift und der Vorbereitung der Berufungsverhandlung aufgeführt wird, werden in der Honorarnote noch zumindest weitere 7 h für das Aktenstudium eingesetzt. Dies ist nicht gerechtfertigt. Wie bereits ausgeführt, waren die Akten schon bestens bekannt und es konnte nur noch darum gehen, die Kenntnisse aufzufrischen. Dafür aber wurde bereits Zeit im Zusammenhang mit der Erstellung der Berufungsschrift und der Vorbereitung der Berufungsverhandlung zugesprochen, weshalb ein weiterer Aufwand unter diesem Titel nicht angemessen erscheint. Für das Studium des vorinstanzlichen Urteils, dessen Erwägungen sich auf rund 10 Seiten erstrecken, für die Prüfung der vom Kantonsgericht erlassenen Verfügungen und der von der Staatsanwaltschaft Graubünden eingereichten Unterlagen, für den Kontakt mit dem Mandanten und mit dem Verteidiger des Mitangeklagten B. sowie weiteren Personen schliesslich erscheint der I. Strafkammer des Kantonsgericht ein zeitlicher Aufwand von 7 h als angemessen. Damit ergibt sich, dass für die Ausarbeitung der Berufungsschrift samt Aktenstudium 18 h, für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung inklusive Aktenstudium 5 h, für die Berufungsverhandlung selbst 10 h sowie für die Prüfung des vorinstanzlichen Urteils und der vom Kantonsgericht erlassenen Verfügungen, für den Kontakt zum Mandanten und anderen Personen 7 h angemessen sind. Insgesamt ist somit ein zeitlicher Aufwand von 40 h der Schwierigkeit und der Bedeutung der Sache angemessen. Der vom Verteidiger verwendete Stundenansatz von Fr. 240.-- ist gerechtfertigt und kann belassen werden, so dass von einem zeitlichen Aufwand in Höhe von Fr. 9'600.-- ausgegangen werden kann. Hinzuzurechnen sind Barauslagen von Fr. 588.-- sowie die Mehrwertsteuer, wobei zu beachten ist, dass ein Teil der Leistungen noch im Jahre 2010 erbracht worden ist. Insgesamt ergibt sich somit, dass eine ausseramtliche Entschädigung in Höhe von Fr. 11'000.-- angemessen erscheint. Der Kanton Graubünden hat X. für das Berufungsverfahren

Seite 29 — 30 daher mit Fr. 11'000.-- (inklusive Spesen und Mehrwertsteuer) ausseramtlich zu entschädigen.

Seite 30 — 30 III.

**E. 10**

Minuten mit dem Bezirksgericht Maloja aufgeführt, welches dann in der Spesenabrechnung mit Fr. 10.-- zu Buche schlägt. Auch wenn berücksichtigt werden muss, dass bei den Spesen offenbar nicht jedes Telefonat aufgeführt worden ist,

Seite 27 — 30 das in der Honorarabrechnung aufscheint, so sind die geltend gemachten Spesen für Telefonate doch erheblich zu kürzen. Schliesslich fällt auch die Hälfte der geltend gemachten Fahrspesen für die Berufungsverhandlung weg, da diese statt der geplanten zwei nur einen Tag in Anspruch genommen hat. Ingesamt gesehen sind die Spesen um Fr. 950.-- zu kürzen, so dass unter diesem Titel Fr. 588.-- zugesprochen werden können. Mit Bezug auf die Honorarabrechnung fallen die für den zunächst eingeplanten, schlussendlich aber nicht notwendigen zweiten Tag der Berufungsverhandlung in Rechnung gestellten 10 h weg. Ebenso ist die Zeit nicht zu vergüten, die für den Fahrversuch in Cazis und die Reise dahin abgerechnet worden ist, was zumindest 4 h entspricht (die genaue Zeit kann nicht festgestellt werden, da noch andere Verrichtungen derselben Zeiteinheit zugeordnet worden sind. Aufgrund der Entfernung von JJ. und Cazis und dem Fahrversuch selbst ist von mindestens 4 h auszugehen). Wie bereits festgestellt, war dieser Fahrversuch für eine angemessene Verteidigung nicht notwendig. Dann scheinen in der Abrechnung auch mehrere Kontakte sowie eine Besprechung mit Prof. Dr. iur. Andreas Donatsch in KK. auf. Wie bereits ausgeführt, war der Beizug von Prof. Dr. iur. Andreas Donatsch für eine angemessene Verteidigung nicht notwendig. Der durch den Beizug entstandene Aufwand muss unter diesen Umständen nicht vergütet werden, so dass rund 7.25 h abzuziehen sind. Für die Erarbeitung der Berufung werden insgesamt etwa 18 h geltend gemacht. Unter Berücksichtigung des Umfangs der Berufungsschrift und dass auch Zeit für das Aktenstudium miteingeschlossen ist, kann dieser Aufwand zugesprochen werden. Für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung sowie weiteres Aktenstudium sind insgesamt ungefähr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.